

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Kronach (Taxitarifordnung)

vom 03.05.2022

Das Landratsamt Kronach erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. S. 822) und § 27 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 1998 S. 1025), zuletzt durch die Verordnung vom 22. September 2021 (GVBl. 2021 S. 590) geändert, folgende

Verordnung

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

- (1) Die Berechnung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz im Landkreis Kronach haben, bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Der räumliche Geltungsbereich der hiernach zulässigen Beförderungsentgelte und das **Pflichtfahrgebiet** im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfassen jeweils das Gebiet der **Landkreise Kronach, Coburg, Hof, Kulmbach und Lichtenfels sowie der kreisfreien Städte Coburg und Hof**.
- (2) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus werden die Entgelte für die gesamte Strecke zwischen Unternehmer und Fahrgast für den Einzelfall vereinbart. Hierauf hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Antritt der Fahrt hinzuweisen. Kommt keine Einigung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart (§ 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - BOKraft -).

§ 2

Einteilung der Beförderungsentgelte

Mindestfahrpreis:	Tagtarif	in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	3,80 Euro
	Nachttarif	in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr	4,40 Euro
Wegtarif:	Tarifstufe I	für Anfahrten und Rundfahrten (0,20 Euro je 166,7 m)	1,20 Euro/km
		Tarifstufe II	für Zielfahrten bei Fahrtstrecken bis 5,999 km (0,20 Euro je 95,2 m)
	ab dem 6,000 km (0,20 Euro/km je 111,1 m)		1,80 Euro/km
	Tarifstufe III		für Zielfahrten ab der 5. Person soweit das Taxi zur Beförderung von fünf und mehr Fahrgästen zugelassen ist
		bis 5,999 km (0,20 € je 80,0 m)	2,50 Euro/km
	ab 6,000 Kilometer (0,20 Euro je 100 m)	2,00 Euro/km	
Zeittarif:	Der Zeittarif kommt bei verkehrsbedingter sowie kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit zur Anrechnung (0,20 Euro je 24 s). Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen in		30,00 Euro je Stunde
	Tarifstufe I		25,00 km/h
	Tarifstufe II	bis 5,999 km	14,30 km/h
		ab dem 6,000 km	16,36 km/h
	Tarifstufe III	bis 5,999 km	12,00 km/h
ab dem 6,000 km		15,00 km/h	

§ 3

Anfahrten, Rundfahrten und Zielfahrten sowie Abbestellung

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zum Einsteigeort des Fahrgastes. Für Anfahrten wird kein Fahrpreis erhoben, wenn sich der Einsteigeort in der Betriebssitzgemeinde (in der durch die Ortstafeln gemäß Z. 310 und Z. 311, Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO gekennzeichneten Grenzen) befindet oder wenn die anschließende Zielfahrt in der Betriebssitzgemeinde oder am Taxenstandplatz des Ausgangsortes endet.
- (2) Rundfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast vom Taxenstandplatz zu einem Fahrziel und anschließend zum Taxenstandplatz oder zu einem von ihm bestimmten Ziel innerhalb eines Umkreises von 200 m Luftlinie um den Taxenstandplatz zurückbefördert wird.
- (3) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht mit demselben Taxi zurückfährt, sondern das Taxi am Ziel entlassen wird.
- (4) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen und hat dies der Besteller zu vertreten, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Wird in der anfahrtsfreien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung entlassen, so hat der Besteller den Mindestfahrpreis von 3,80 Euro (Tagtarif) bzw. 4,40 Euro (Nachtтарif) zu entrichten.

§ 3a

Sondereinbarungen über abweichende Fahrpreise

- (1) Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Kronach zulässig.
- (2) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 4

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 3a Abs. 1.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger darf bei einer Anfahrt nach § 3 Abs. 1 erst am Beginn der Anfahrt eingeschaltet werden. Bei einer Rund- oder Zielfahrt darf er jeweils erst nach Aufnahme des Fahrgastes ein- bzw. (bei vorhergehender Anfahrt) umgeschaltet werden.
- (3) Der Fahrgast muss Taxe und Fahrpreis jederzeit ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
- (4) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern (lt. dem werksseitig eingebauten Fahrzeugkilometerzähler) entsprechend der zutreffenden Taxe zu berechnen; der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen (§ 37 Abs. 2 BOKraft).
- (5) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Störungen des Fahrpreisanzeigers jeweils unverzüglich zu beheben oder den Fahrbetrieb einzustellen (§ 37 Abs. 2 BOKraft).
- (6) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Taxitarifordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.

§ 5

Beförderungsvertrag

- (1) Der Beförderungsauftrag kommt mit der Annahme der Bestellung durch das Unternehmen zwischen dem oder den Besteller(n) und dem Unternehmen zustande.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten (Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen) besteht nicht.

- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können. Der Taxifahrer hat das Gepäck in das Taxi ein- und auszuladen.
- (5) Behinderte sowie hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich deren Gepäck sind auf deren Verlangen von der Wohnungstüre / vom Ausgangsort abzuholen und / oder an die Wohnungstüre / an den Zielort zu bringen. Die Wohnung des Fahrgastes darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung betreten werden.
- (6) Bei Verunreinigung des Taxis werden vom Fahrer die vom Unternehmen dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitere Ansprüche bei Beschädigungen bleiben unberührt.

§ 6 Abrechnung, Zahlweise, gemeinsame Bestimmungen

- (1) Der Fahrer hat diese Verordnung stets im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Wunsch vorzuzeigen (§ 10 BOKraft).
- (2) Sofern der Fahrgast nichts anders bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (3) Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich sofort nach Beendigung der jeweiligen Beförderung zur Zahlung fällig.
- (4) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrstrecke (einschließlich Ausgangs- und Zielpunkt), dem amtlichen Kennzeichen oder der Ordnungsnummer des Taxis, Name des Unternehmers mit der Betriebssitzadresse und dem Datum sowie der Unterschrift des Fahrers auszustellen. Die steuerlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (5) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.
- (6) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer
 - andere als die in § 2 und § 3a festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
 - entgegen § 1 Abs. 2 den Fahrgast nicht darauf hinweist, dass der Fahrpreis bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus insgesamt der freien Vereinbarung unterliegt,
 - entgegen § 4 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
 - entgegen § 4 Abs. 2 den Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn der Anfahrt nach § 3 Abs. 1 einschaltet,
 - entgegen § 4 Abs. 4 den Fahrgast bei einer Störung des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich auf den Berechnungsmaßstab hinweist,
 - entgegen § 4 Abs. 5 eine Störung des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich behebt,
 - entgegen § 6 Abs. 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt, es sei denn, der Fahrgast äußert einen gegenteiligen Wunsch,
 - entgegen § 6 Abs. 1 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt,
 - entgegen § 6 Abs. 4 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
 - entgegen § 6 Abs. 5 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis 50 Euro zu Lasten des Fahrgastes ausführt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16.05.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Kronach vom 08.01.2015 außer Kraft.

Kronach 03.05.2022
Landratsamt Kronach

Klaus Löffler
Landrat